

heute namentlich auch genossenschaftliche, ständische und andere soziale Rechtsbildungen zwischen öffentliches und privates Recht schieben und beide verbinden.

b) Juristische Kerndarbietungen für alle Studierenden der Volkswirtschaft.

α) Einführungsvorlesungen in das private und öffentliche Recht sollen dem Studierenden bei Beginn seines Studiums einen perspektivenreichen Überblick über die Staats- und Rechtsordnung geben; diese Vorlesungen sollen u. a. einerseits für die ganz spezifische Art und Funktion der Rechtsnorm und der Rechtsordnung, namentlich in ihrer modernen, rationalen Gestalt, das Verständnis vorbereiten, andererseits die Verbindung von Recht und Staat mit Gesellschaft und Kultur, der Normen mit den Realien aufdecken.

β) Das bürgerliche und Handelsrecht müssen in mehreren Vorlesungen und Übungen, wenn auch nicht in der Ausführlichkeit wie im Rechtsunterricht für Volljuristen, gepflegt werden.

γ) Der öffentliche Rechtsunterricht muß volles Verständnis vom Wesen und Funktionieren des modernen Staates, genauere Kenntnis des deutschen Verfassungsrechts sowie grundlegende Kenntnis des Verwaltungsrechts, insbesondere Steuer- und Gewerberechts, vermitteln.

δ) Das Sozialrecht bzw. das Arbeitsrecht sowie die bedeutsamsten Rechtsbildungen und Rechtseinrichtungen gemischtrechtlichen Charakters, namentlich aus der Nachkriegszeit, müssen in den Grundzügen planmäßig mit gepflegt und geprüft werden.

ε) Der Rechtsunterricht für Volkswirte muß stets den engen Zusammenhang und das Aufeinanderangewiesensein von Recht und Wirtschaft den Studierenden nahebringen, muß in diesem Sinne Wirtschaftsrecht pflegen . . . usw. wie oben S. 102/103 unter III.

3. a) Wenn auch — schon im Interesse der Freizügigkeit der Studierenden — die Haupt Sorge des Rechtsunterrichts eine weithin einheitliche und gleichmäßige Rechtsausbildung der Volkswirte sein muß, so sollte daneben doch auch schon einem Wunsche der Studierenden nach einer Ausrichtung des Unterrichts und der Prüfung im Recht auf eine oder die andere der vier Hauptarten der späteren praktischen Verwendung der Volkswirte, wo und wie dies irgend einzurichten ist, Rechnung getragen werden.

Wie dies etwa möglich ist, sei hier nur für die Gruppe a) andeutungsweise veranschaulicht.

Hier sollte noch Wechsel- und Schedrecht sowie in seinen Grundzügen das bürgerliche Verfahrensrecht einschließlich Konkursrecht hinzutreten; ferner kann hier noch die eine oder die andere Vorlesung aus den Gebieten des Bank- und Börsenrechts, See- und Schifffahrtsrechts, Patent- und Urheberrechts, des privaten Versicherungsrechts u. ä. in Betracht gezogen werden.